

Behindertenrechtskonvention
Rechts- und Handlungsfähigkeit
—
Von Normen zur Umsetzung

Tina Minkowitz

Der Verfassungsmoment

- Entwurfs- und Verhandlungsprozesse haben Staaten und Zivilgesellschaften zusammengeführt:
Angeführt von Behindertenorganisationen mit dem Ziel, internationale Normen zu erschaffen, die erforderlich sind, um Barrieren abzubauen und Ungerechtigkeit in allen Lebensbereichen zu beheben
- Gemeinsame Überlegungen und Zusammenarbeit:
Bedürfnisse gelebter Praxis wurden mit dem politischen Willen der Mitgliedsstaaten in internationales Recht verwandelt.

Fortsetzung: Verfassungsmoment

- Umsetzung ist schwieriger, wenn die Normen diskriminierenden Rechtslehren entgegen laufen. Aber Fortschritte sind sichtbar.
- Beispielhafte Reformen in Lateinamerika, insbesondere in Peru und Kolumbien

Zentrale Normen

- Recht auf gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Recht auf Zugang zu Unterstützungsmassnahmen zur Ausübung der Handlungsfähigkeit
- Unterstützungsmassnahmen müssen Willen und Präferenzen des/der Betroffenen achten.
(Recht auf Ausübung der Handlungsfähigkeit in allen Angelegenheiten, auch im Hinblick auf Unterstützungsmassnahme selbst)

Fortsetzung: Zentrale Normen

- Sicherungsmassnahmen gewährleisten die Einhaltung des Willens und der Präferenzen des/der Betroffenen und verhindern Missbrauch.
- Reformen werden in allen Rechtsgebieten ausgeführt (Gesundheit, Eigentum, zivil- und strafrechtliche Prozesse u. a.).

Umsetzung 1

- Inklusive Ausgestaltung der Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - Formelle Gleichberechtigung;
Zugänglichkeit und Vorkehrungen zur Willensäußerung
 - Unterstützungsangebote verfügbar für Menschen mit und ohne Behinderung

Fortsetzung: Umsetzung 1

- Handlungsfähigkeit der Betroffenen entscheidend für Auswahl von Unterstützungsmassnahmen
 - Bestimmung durch Betroffene
 - Möglichkeit Bedürfnisse zu klären und Unterstützung zu gestalten (Unterstützung für Unterstützungsauswahl)
 - Gerichtliche/Drittanfrage nur wenn Bestimmung des Willen nicht möglich ist; Ermittlung mutmasslichen Willens
 - Keine Verpflichtung Unterstützung zu akzeptieren, oder angefragte Unterstützung in Anspruch zu nehmen

Umsetzung 2

- Natur der Unterstützung
 - Recht der Unterstützungsperson Anweisungen zu erteilen (ähnlich wie bei persönlichen Assistenzpersonen)
 - Rechtsmündigkeit der betroffenen Person dienen; und nicht die Person beschützen

Fortsetzung: Umsetzung 2

- Zusammenhang von Sicherungsmassnahmen, Unterstützung und Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - Sicherungsmassnahmen gewährleisten Anwendung der Unterstützung
 - Sicherungsmassnahmen die allen gelten: Schreiben, Unterzeichnung etc., notarielles Festhalten des Zwecks
 - Sicherungsmassnahmen als integraler Bestandteil von Unterstützungsmassnahmen sind problematisch, weil sie den künftigen Willen der Person in eigenen Angelegenheiten festsetzen. Dies widerspricht der Prämisse, dass Rechts- und Handlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Umsetzung 3

- Universelle Rechts- und Handlungsfähigkeit:
Randgruppen und andere Lebensbereiche im Blick behalten
 - "Unterscheidungs-"kriterien beseitigen
(funktionelle Sichtweise im Ggs. zu GC1)
 - Drogennutzer*innen,
Komapatienten ("mutmasslichen Willen" ermitteln),
Verschwendungssucht (diskriminierende Wirkung?),
zivilrechtliche Folgen von Straftaten (überdenken)
 - Gesundheitspflege, inkl. Notfälle

Fortsetzung: Umsetzung 3

- Universelle Rechts- und Handlungsfähigkeit;
auf Randgruppen und andere Lebensbereiche achten
 - Psychische Gesundheit:
Von "persönlichen/soziale Krisen" ausgehen, statt von medizinischen Notfällen. Alle unfreiwilligen Massnahmen widerrufen.
 - Recht auf Sexualität und Fortpflanzung
 - Strafrecht:
Recht auf Teilhabe, Vorkehrungen und Unterstützung;
Unzurechnungsfähigkeitserklärungen abschaffen

Umsetzung 4

- Überblick und allgemeiner Charakter der Gesetzgebung
 - Standpunkt:
Person die Beseitigung von Barrieren anstrebt,
um als Rechtssubjekt eigene Handlungsfähigkeit wahrzunehmen
(Sichtweisen vermeiden, die die Ausübung der Handlungsfähigkeit von
Menschen mit Behinderung problematisieren und sie als Rechtsobjekte
behandeln)
 - Kooperation zur Umsetzung des Willens und der Präferenzen Betroffener
(Vermeiden paternalistischen Herangehens,
dass der Unterstützungsperson Schutzpflichten überträgt)

Klärung von schwierigen Themen 1

- "Mutmasslicher Wille und Präferenzen" kommen nur zur Anwendung, wenn trotz erheblicher Anstrengungen eine Willensäußerung nicht verfügbar ist
 - Evidenzbasierte Annäherung an den Willen
 - Patientenverfügung/Bestimmungen zu künftigen Unterstützungsmassnahmen sind entscheidend
 - Ausdrückliche Unterscheidung von "zum bestem Wohl", das bei Erwachsenen nicht Anwendung finden sollte

Klärung von Härtefällen 2a

- Psychische Krisensituationen
 - Ent-medikalisieren
 - Entscheidungsfindung unterstützen im Umgang mit persönlicher/sozialer Krise
 - Unterstützung für praktische Angelegenheiten, Sicherheit und Wohlbefinden gemäss dem Willen und Präferenzen des/der Betroffenen
 - Konfliktlösung
auf der Grundlage eines freien und informierten Konsenses aller Beteiligten;
nicht diskriminierende Polizei und Rechtssystem (von Unterstützung trennen)

Klärung von Härtefällen 2b

- Psychische Krisensituationen
 - Psychische Gesundheitsdienste sind eine Möglichkeit, Unterstützung zu erhalten; nicht massgeblich oder wesentlich für jede Person.
 - verortet psychische Gesundheitskrisen vollständig innerhalb des sozialen Modells von Behinderung

Schlussfolgerungen

- Enorme Errungenschaften seit Beginn der Arbeit an der BRK in 2002, Verabschiedung in 2006, GC1 in 2014 und Richtlinien zu Artikel 14 in 2015
- Fortschreibung der BRK-Normen zur Rechts- und Handlungsfähigkeit durch:
 - Hochkommissariat für Menschenrechte, OHCHR
 - Arbeitsgruppe zu willkürlicher Inhaftierung
 - Sonderberichterstatter zu Rechten von Menschen mit Behinderung und zu Gesundheit
 - Weltgesundheitsorganisation

Fortsetzung: Schlussfolgerungen

- Viele Staaten arbeiten daran die BRK-Normen zu erfüllen.
Einige Gesetzgebungen tragen inzwischen dem zentralen Prinzip von Art. 12 Rechnung und unterscheiden zw. Unterstützung u. Vertretung.
Umsetzung und Ausbildung im Blick behalten.
- Beseitigung von Zwangsmassnahmen im Rahmen psychischer Gesundheit immer noch grösste Herausforderung am Schnittpunkt von Unterdrückung und Paternalismus.
Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Quellen

- tminkowitz@earthlink.net; minkowitz@chrusp.org
- www.chrusp.org
- <https://ssrn.com/author=1348856>
- <https://uio.academia.edu/TinaMinkowitz>
- <http://absoluteprohibition.org>
- <https://www.madinamerica.com/author/tminkowitz/>